

Vereinssatzung der



gegründet 1982

HOLZBACHKICKER- FRIEDRICHSTHAL

VEREINSSATZUNG

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„HOLZBACHKICKER - FRIEDRICHSTHAL“

und hat seinen Sitz in 61273 Wehrheim-Friedrichsthal.

§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Trainingsstunden und Spiele gegen gleichartige Freizeitmannschaften.
 - b) die Förderung sportlicher Freizeitaktivitäten und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft und Spielberechtigung

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereines nachsuchen.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung trifft die endgültige Entscheidung.

Am Trainings- und Spielbetrieb können alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

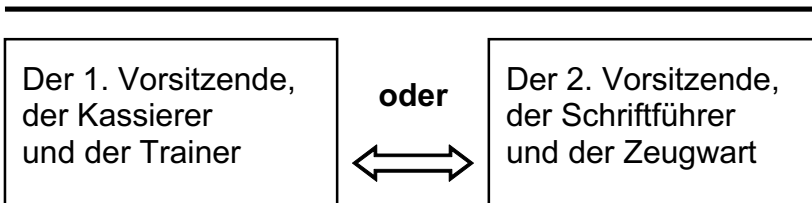
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Trainer und dem Zeugwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

§ 8: Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Jahresturnus je zur Hälfte, auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Zur Wahl stehen jeweils:



Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9: Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie beschließt vor allem über die Beiträge, Satzungsänderungen und wenn nötig über die Entlastung und Wahl des Vorstandes.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Satzungsänderungen im Rahmen von außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind möglich, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder aufgrund schriftlichen Antrages eine Neuregelung wünscht. Zur Entscheidungsfindung ist die einfache Mehrheit ausreichend. Zur Abstimmung ist mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich.

§ 10: Beurkundung der Beschlüsse von Vereinsorganen

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 11: Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Wehrheim, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der gemeinnützigen Vereine des Ortsteiles Friedrichsthal zu verwenden hat.

Zusatzinformation „Mitgliedsbeiträge“

Der zurzeit gültige Jahresbeitrag wurde in der Mitgliederversammlung am 12.02.2016 auf

Jahresbeitrag: 15,00 EUR

festgesetzt.

Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 EUR zu entrichten.

Beim Austritt wird immer der Beitrag bis zum Ende des jeweils laufenden Jahres fällig.

Anpassungen der Mitgliedsbeiträge sind nur durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung möglich.
